



## Beschlussvorlage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	BV/0375/2012		<b>Datum:</b>	01.06.2012
<b>Oberbürgermeister</b>				
<b>Verfasser:</b>	20-Kämmerei und Steueramt	<b>Az:</b>	20.2	
<b>Gremienweg:</b>				
<b>28.06.2012</b>	<b>Stadtrat</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
TOP                      öffentlich		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
<b>18.06.2012</b>	<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
TOP                      nicht öffentlich		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
<b>Betreff:</b>	<b>Teilnahme der Stadt Koblenz am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)</b>			

### Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die Teilnahme der Stadt Koblenz am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz und ermächtigt die Verwaltung zum Abschluss eines entsprechenden Konsolidierungsvertrages gem. Anlage mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier

### Begründung:

Das Land Rheinland-Pfalz hat am 22.09.2010 in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden eine Gemeinsame Erklärung zum Kommunalen Entschuldungsfonds abgegeben. Danach ist der Kommunale Entschuldungsfonds (nachfolgend KEF genannt) ein solidarische Maßnahmenprogramm mit dem Ziel, zwei Drittel des bis Ende 2009 aufgelaufenen Bestandes an kommunalen Liquiditätskrediten in Höhe von 4,6 Mrd. € über einen Zeitraum von 15 Jahren abzubauen. Der Fonds weist ein maximales Gesamtvolumen von 3,825 Mrd. € über eine Laufzeit von 15 Jahren aus und muss jährlich 255 Mio. € aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestandenen kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinslasten zu vermindern.

### Aufbau des KEF:

Die Finanzierung der Mittel des KEF erfolgt:

- zu 1/3 aus dem originären Landeshaushalt
- zu 1/3 aus dem kommunalen Finanzausgleich
- zu 1/3 durch die sog. Konsolidierungsbeiträge, die von den teilnehmenden Kommunen selbst zu erbringen sind.

Über einen Zeitraum von 15 Jahren erhält die am KEF teilnehmende Kommune Leistungen aus dem KEF in Form der jeweiligen 1/3 aus Landeshaushalt und kommunalen Finanzausgleich in Form einer Zuweisung. Diese Zuweisungen werden im Teilhaushalt 11 geplant und vereinnahmt. Das fehlende Drittel ist durch Konsolidierungsmaßnahmen der jeweiligen Kommune zu erbringen und wird in den betreffenden Teilhaushalten abgebildet.

### **Voraussetzungen zur Teilnahme:**

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung entscheiden die Kommunen unter Beachtung der kommunalverfassungs- und gemeindehaushaltrechtlichen Grundsätze eigenverantwortlich über die Teilnahme am KEF. Zu beachten ist dabei jedoch § 93 IV GemO wonach der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen ist. Von daher gebietet die GemO grundsätzlich, alle in Betracht kommenden Maßnahmen zu ergreifen, um einen Haushaltsausgleich baldmöglichst zu erreichen. Eine solche Maßnahme kann der KEF sein.

Weiterhin zu beachten ist der § 94 II GemO, wonach die Kommune alle ihr zustehenden Einnahmequellen nutzen muss.

Zu erfüllende Voraussetzungen:

- a. Zum Stand 31.12.2009 müssen Liquiditätskredite vorhanden sein
- b. Abschluss eines Konsolidierungsvertrages zwischen der teilnehmenden Kommune und der Aufsichtsbehörde über die Konsolidierungsmaßnahmen über einen Zeitraum von 15 Jahren

### **1. Ermittlung der Höhe des städtischen Konsolidierungsbeitrages**

Nach Nr. 3.1.1 des Leitfadens KEF-RP, Stand 28.09.2011, müssen die am KEF teilnehmenden Kommunen ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang ausschöpfen, dass jeweils ein Drittel der Jahresleistungen des Entschuldungsfonds durch kommunale Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der individuelle Anteil der einzelnen Kommunen errechnet sich dabei auf der Grundlage ihrer zum Stichtag 31.12.2009 bestehenden Verschuldung aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten i.S.d. Nr. 3.1.1.1 des Leitfadens.

Die Summe der Liquiditätskredite der Stadt Koblenz beläuft sich nach dem festgestellten Jahresabschluss auf **93.020.908 €**

Nach den Ausführungen des Leitfadens müssen die ermittelten Kredite zur Liquiditätssicherung durch Fehlbeträge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit verursacht worden sein; es dürfen insbesondere keine Vorfinanzierungen von Investitionsauszahlungen, von bereits bewilligten Investitionszuwendungen oder von Entgelten und Abgaben aus Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen enthalten sein. Um den für den KEF **maßgeblichen Liquiditätskreditbestand** zutreffend bestimmen zu können, haben Innenministerium und Aufsichtsbehörde sich über das nachfolgende Berechnungsmodell abgestimmt:

- a. Kumulierter Fehlbetrag der Jahresabschlüsse Verwaltungshaushalte  
2007 und 2008 23.523.786 €
- b. Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Aus-  
zahlungen gem. Jahresabschluss 2009 (Finanzhaushalt Zeile 26) 31.498.836 €
- c. Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten gem.

Jahresabschluss 2009 (Finanzhaushalt Zeile 46)	12.921.856 €
SUMME:	67.944.578 €
abzüglich Veräußerungserlöse gem. Anrechnung (Haushaltsverfügungen der ADD)	1.000.000 €
Anzurechnender Stand Liquiditätskredite	<b>66.944.578 €</b>

Aus der vom Land vorgegebenen Berechnungsdatei (Anlage 1) ergibt sich hieraus für die Stadt Koblenz im Rahmen des KEF

- eine Gesamtleistung von **52.390.827 €**
- ein jährlicher Konsolidierungsbeitrag der Stadt Koblenz unter Anwendung der Alternative „rückwirkender Beitritt zum 01.01.2012“ in Höhe von **1.164.241 €**
- ein Mittelzufluss vom Land und aus dem kommunalen Finanzausgleich in Höhe von **2.328.482 €p.a.**

Diese Zahlen können sich nach der letzten Verständigung mit der ADD dann noch geringfügig ändern, wenn auch der Kassenbestand (31.12.2009: 200.390 €) in Abzug gebracht werden müsste.

## **2.Konsolidierungsmaßnahmen der Stadt Koblenz zur Erbringung des Eigenanteiles**

Nach Absprache mit der ADD soll für die einzubringenden Konsolidierungsmaßnahmen folgendes als Voraussetzung erfüllt werden:

- Im Konsolidierungsvertrag müssen von Anfang an über die komplette Vertragsdauer alle Einzelmaßnahmen beschrieben und konkretisiert werden, zu denen sich die teilnehmende Kommune verpflichtet.
- Die einzelnen Maßnahmen sind in dem Konsolidierungsvertrag selbst oder in einer Anlage hierzu zeitlich, inhaltlich und hinsichtlich ihres Anteiles an den insgesamt geschuldeten Maßnahmen zu konkretisieren.
- Von einer Vielzahl von betraglich geringen Maßnahmen soll abgesehen werden und es soll sich auf einen Katalog von besonders wirksamen Konsolidierungsmaßnahmen beschränkt werden.
- Weiterhin soll es sich um nachhaltige Maßnahmen handeln, bei denen die erwarteten und später tatsächlich realisierten Minderauszahlungen bzw. Mehreinzahlungen in belastbarer Weise ohne größeren Verwaltungs- und Mittelaufwand feststellbar sind.
- Es kommen nur Maßnahmen in Betracht, die aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen mit Beginn der Teilnahme am KEF-RP neu bzw. zusätzlich umgesetzt werden. Ausnahmsweise können von der Aufsichtsbehörde für die Aufbringung des Konsolidierungsbeitrages auch bereits vor der Teilnahme am KEF-RP, aber nach der gemeinsamen Erklärung vom 22.09.2010 begonnene Maßnahmen zugelassen werden.
- Vorgesehene Konsolidierungsmaßnahmen können nur in Höhe ihrer Nettoverbesserungen für den Gemeindehaushalt anerkannt werden, d.h. insbesondere die im Zusammenhang mit der Umsetzung einer konkreten Konsolidierungsmaßnahme stehenden Kosten müssen bei der Ermittlung der Höhe des Konsolidierungspotenzials der Maßnahme mindernd berücksichtigt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen schlägt die Verwaltung vor, die folgenden **Konsolidierungsmaßnahmen** zum Bestandteil des KEF zu machen:

- **Anhebung der Gewerbesteuer** von 395 v.H. auf 410 v.H. durch Stadtratsbeschluss vom 16.06.2011 rückwirkend zum 01.01.2011
- **Anhebung der Grundsteuer B** von 390 v.H. auf 400 v.H. durch Stadtratsbeschluss vom 02.02.2012 rückwirkend zum 01.01.2012
- **Anpassung der Vergnügungssteuersatzung** durch Stadtratsbeschluss vom 10.11.2011 zum 01.01.2012

Die Berechnungen der einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen sind in der Anlage 2 ausgeführt.

Die aufgrund der Berechnung zur Verfügung stehenden Konsolidierungsbeiträge belaufen sich auf

Grundsteuer B:	460.000 €
Vergnügungssteuer:	800.000 €
Gewerbesteuer:	1.540.000 €

Der Konsolidierungsbeitrag der Gewerbesteuer alleine würde schon den geforderten Eigenanteil bewirken. Aufgrund der konjunkturellen Abhängigkeit dieser Steuerart und unter Berücksichtigung der Möglichkeit, am Ende eines Jahres erzielte Mehrerträge einer Konsolidierungsmaßnahme auf die Folgejahre im KEF vorzutragen, schlägt die Verwaltung folgende Vorgehensweise vor:

Zu erbringender Eigenanteil:	1.164.241 €
Anzurechnende Konsolidierung Grundsteuer B	300.000 €
Anzurechnende Konsolidierung Vergnügungssteuer	400.000 €
Anzurechnende Konsolidierung Gewerbesteuer	464.241 €

Auf dieser Basis hat die Verwaltung einen **Vertragsentwurf** erstellt, der unter Berücksichtigung der o.g. Ausführungen mit der ADD abgeschlossen werden soll (Anlage 3). In den bisher geführten Gesprächen mit der Aufsichtsbehörde wurde Einigkeit über die anzurechnenden Konsolidierungsmaßnahmen sowie den zu ermittelnden Eigenanteil erzielt.

Damit aus Gründen der Haushaltskonsolidierung eine Zuweisung / Vereinnahmung der Landesmittel noch in 2012 erfolgen kann, empfiehlt die Aufsichtsbehörde, einen rückwirkenden Beitritt zum 01.01.2012. Hierzu ist zwingend ein Nachtragshaushalt erforderlich (siehe hierzu Vorlage Nachtragshaushalt).

## **Konsequenzen für den Haushalt/Verhältnis zur Haushaltsplanung:**

Wie oben dargestellt, müssen die entsprechenden Konsolidierungsmaßnahmen im KEF im Haushaltsplan dargestellt werden. Die Landeszuweisungen werden am 15.08. eines jeden Jahres an die Kommunen ausgezahlt.

Zusammen mit der Vorlage der Haushaltssatzung beantragt die Kommune die Zuweisung aus dem KEF bei der zuständigen Aufsichtsbehörde. Von dem Verfahren für den laufenden Vollzug des KEF bleiben die Haushaltsprüfung und haushaltsrechtlichen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde unberührt. Die Teilnahme am KEF ist von der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Prüfung und Genehmigung des Haushaltes zu berücksichtigen.

## **Besondere Regelungen**

### **a. Kündigungsrecht**

Ein ordentliches Kündigungsrecht besteht nicht. Das Land hat ein einseitiges Kündigungsrecht für den Fall, dass auch nach Nutzung aller Ausnahmen (zeitliche Verschiebung, Kompensation, Aussetzen) die Kommune ihre vertraglichen Pflichten nicht erfüllt.

### **b. Aussetzen**

Eine zeitweise Aussetzung ist einmalig und für ein Jahr möglich, wenn der Konsolidierungsbeitrag nicht ohne ausreichende Begründung erbracht werden konnte oder der Betrag trotz Umsetzung einer Kompensationsmaßnahme durch alternative Konsolidierungsmaßnahmen nicht erreicht werden konnte.

### **c. Kompensation**

Sofern eine vertraglich vereinbarte Maßnahme nicht mehr den erforderlichen Kompensationserfolg erzielt (z.B. Gewerbesteuer wurde erhöht und als Bestandteil des KEF vereinbart, bricht aber aufgrund konjunktureller Probleme ein), kann diese mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch eine andere Maßnahme für den KEF kompensiert werden. Eine solche Änderung des Konsolidierungsvertrages bedarf wiederum der Zustimmung durch den Rat.

### **d. Bonus-Malus-Regelung**

Bonusregelung: Ein Konsolidierungserfolg, der den vertraglich vereinbarten Konsolidierungsbeitrag überschreitet kann auf zukünftige Jahre vorgetragen werden, ein planmäßiges Vortragen ist jedoch nicht möglich.

Malusregelung: Ebenso ist ein planmäßiges Nachholen von Konsolidierungsleistungen nicht möglich, wohl aber ein Nachholen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der geschuldete Konsolidierungsbeitrag nicht realisiert werden konnte.

Mindereinzahlungen oder Mehrauszahlungen bei einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen können durch Mehreinzahlungen/Minderauszahlungen bei anderen Konsolidierungsmaßnahmen in einem Jahr ausgeglichen werden.

## **Abschließende Stellungnahme der Verwaltung:**

Mit Hilfe des KEF können nur die Liquiditätskredite zum Stand 31.12.2009 über einen Zeitraum von 15 Jahren um 2/3 reduziert werden. **Es wird lediglich der Altbestand der Liquiditätskredite aus dem Jahr 2009 dadurch reduziert.** Hiervon unabhängig muss durch eine zunehmende Haushaltsdisziplin und Konsolidierung des Haushaltes verhindert werden,

dass darüber hinaus in den Folgejahren zusätzliche Liquiditätskredite aufgenommen werden müssen (z.B. in der Haushaltsplanung 2010 zusätzlich 52,6 Mio. € 2011 zusätzlich 45,1 Mio. € 2012 zusätzlich 50,4 Mio. € an vorgesehener Neuaufnahme von Liquiditätskrediten usw.).

Erst dann kann von einer Entschuldung gesprochen werden. Dies wird Grundlage der weiteren Haushaltsgenehmigungen sein, denn § 2 Abs. 3 des Konsolidierungsvertrages lautet:

„Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.“

Durch die Arbeit der Haushaltsstrukturkommission erwartet die Stadtverwaltung diesbezüglich eine weitreichende Haushaltskonsolidierung in den nächsten Jahren.

Unabhängig davon ist die Teilnahme an dem KEF unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben nach Auffassung der Verwaltung geboten. Sie bietet die Möglichkeit zu einer verminderten Kreditaufnahme mittels finanzieller Unterstützung durch das Land.

Aufgrund der bereits getroffenen Entscheidungen über die Anpassung der Grundsteuer B, Gewerbesteuer und Vergnügungssteuer ist die Erbringung des Eigenanteiles für die Stadt Koblenz unproblematisch. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass diese Summen ja bereits im Haushaltsplan 2012 bei den entsprechenden Steuerarten berücksichtigt sind. Insoweit ist keine erneute Veranschlagung von Mehrerträgen zur Erfüllung des Vertrages im Nachtragshaushalt 2012 erforderlich.

#### **Anlagen:**

- Anlage 1     Muster Höhe Konsolidierungsbetragsberechnung
- Anlage 2     Berechnung einzelner Konsolidierungsmaßnahmen
- Anlage 3     Konsolidierungsvertrag